

DER LEHRER ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE

Von Bernhard Schlink, Berlin*

Zum ersten Mal habe ich Ernst-Wolfgang Böckenförde im Wintersemester 1965/1966 erlebt. Ich war von Berlin nach Heidelberg gewechselt, zum sechsten Semester eines lustlos und lieblos betriebenen Jurastudiums, das ich nur hinter mich bringen wollte. Ich musste noch die Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene bestehen, die von Böckenförde veranstaltet wurde, und stellte mich auf eine Übung ein, wie ich Übungen bisher erlebt hatte: lebensfremde, belanglose Fälle, vorgetragen von Professoren, die sich für die schulmäßige Vermittlung von Falllösungstechniken eigentlich zu schade waren.

Stattdessen erlebte ich gleich in der ersten Stunde einen uns Studenten zugewandten jungen Professor, der gerne erklärte, gerne diskutierte, vom Fall gepackt war und uns mit dem Fall packte. Böckenförde hatte ihn aus der Kontroverse um Hochhuths „Der Stellvertreter“ gebildet; es ging um Religions- und Kunstfreiheit, um das Verhältnis der Bundesrepublik zur nationalsozialistischen Vergangenheit, um alte Beschönigungen und neue Enthüllungen. Es war ein Fall, der ins Zentrum der gesellschaftlichen und politischen Veränderungen traf, die sich in der Mitte der 60er Jahre abzeichneten, und uns Studenten erfahren ließ, was öffentliches Recht sein kann: die Auseinandersetzung mit dem, was unsere Gesellschaft umtreibt, auseinanderreißt und zusammenhält im Medium des Rechts.

So ging es auch in den Fällen, den Klausuren, der Hausarbeit der Übung weiter. Nachdem für mich das Jurastudium und meine historischen und philosophischen Interessen immer unverbunden nebeneinander gestanden hatten, begriff ich bei Böckenförde, dass die Interessen im Jurastudium ihren Ort haben, dass das Öffentliche Recht ein reiches intellektuelles Universum ist, in dem juristische Probleme erst in ihren historischen und philosophischen Kontexten richtig gesehen und gelöst werden können und in dem zugleich die historischen und philosophischen Überlegungen nicht ein unendlicher Diskurs sind, sondern auf den Punkt der juristischen Entscheidung gebracht werden.

Der Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene im Wintersemester 1965/1966 verdanke ich die Freude an der Rechtswissenschaft. Im nächsten Semester nahm ich an Böckenfördes Seminar über Thomas Hobbes teil, darauf lud er mich ins Ferienseminar in Ebrach ein, wo ich Forsthoff, Schmitt, Gehlen, Lübke und Luhmann begegnete. Ich blieb Teilnehmer an Böckenför-

* Rede bei der Gedenkfeier am 9.3.2019.

des und an den Ebracher Seminaren – ein stummer Teilnehmer nicht nur aus Schüchternheit, sondern aus einem mich sprachlos machenden Staunen über den Reichtum des intellektuellen Universums, das sich mir mehr und mehr erschloss.

Manche unter uns haben Böckenförde in seinen Schriften kennengelernt, manche als Richter des Bundesverfassungsgerichts, manche als den öffentlichen Intellektuellen, der zu Fragen der Zeit Stellung bezog. Ich habe ihn als Lehrer kennengelernt, in Heidelberg als sein Student, in Bielefeld und Freiburg als sein Assistent. Großzügig akzeptierte er mich bald als Gesprächspartner, wobei die Gespräche ein steter Ansporn waren, mich da kundig zu machen, wo ich nicht mithalten konnte, aber doch mithalten wollte. Böckenförde forderte mich nie durch ausdrückliche Forderungen, sondern immer durch sein Vorbild.

Ich bin sicher, seinen anderen Schülern ging es ebenso. Wir hatten in Böckenförde einen zugewandten, gesprächsbereiten, gesprächsfreudigen Lehrer, bei dem jedes gute Argument, jede ernste Kritik zählte und der seine Überlegungen unserer Kritik stellte. Wo es um die letzten und tiefsten Gewissheiten ging, aus denen sich religiöses und moralisches Handeln speist, vereinte Böckenförde eine große Festigkeit seiner eigenen Überzeugungen mit einer großen Toleranz gegenüber den Überzeugungen anderer. Sein hohes wissenschaftliches Niveau pflegte er so selbstverständlich, dass es auch für uns, seine Schüler, als Maßstab selbstverständlich wurde. Wenn konkret gefragt, hat er uns seinen Rat und seine Kritik nicht vorenthalten. Aber seine Kraft als Lehrer lebte von ihm als Vorbild. In juristischen Konflikten die politischen Kontroversen sehen, den historischen Hintergrund und die philosophische Dimension juristischer Probleme ausloten, die Verfassung als Rahmenordnung ernstnehmen und nicht inhaltlich und erst recht nicht politisch und moralisch aufladen, methodische Disziplin wahren – Böckenförde lehrte es uns, indem er es als Wissenschaftler überzeugend vorführte.

Wissenschaft treiben heißt schreiben, und wir all haben von Böckenfördes Texten gelernt. Ich kenne unter seinen Schüler keinen, der wie Böckenförde zu schreiben versucht hätte. Aber Böckenfördes Sprache zeigte uns, wie die wissenschaftliche Sprache, die wir für uns selbst zu finden hatten, beschaffen sein muss: klar und genau; der Systematik des Gedankens oder der Architektur des Geschehens verpflichtet; leserfreundlich, indem sie den Leser wissen lässt, welchen Weg die Ausführungen nehmen und warum er ihnen folgen soll; zurückhaltend, indem sie auf rhetorisches Feuer- und Blendwerk verzichtet und ihre Schönheit allein aus ihrer Klarheit und Genauigkeit gewinnt.

Böckenförde lehrte uns nicht nur Wissenschaft. Er begegnete uns auch als der, den das Ethos des Juristen wieder und wieder beschäftigte und der dem, was er als das Ethos des Juristen erkannte, genügen wollte. Dabei fügten sich seine Aufgaben als Wissenschaftler und als Richter, die Anerkennung der Verfassung als Rahmenordnung und ihre Handhabung als Entscheidungsanleitung nicht immer spannungsfrei zusammen; Böckenförde hat die Spannung durchaus zugegeben. Er begegnete uns auch als simul civis et christi-

anus; in der ersten Seminarsitzung, die ich als sein Assistent in Bielefeld erlebt habe, wurde die erste Schwangerschaftsabbruchsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts diskutiert, beim zweiten Verfahren zum Schwangerschaftsabbruch war ich Vertreter der SPD-regierten Länder und habe ihn als Richter des Bundesverfassungsgerichts erlebt, und beide Male stellte das Problem ihn erkennbar in die Spannung dessen, für den seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil der Satz, wonach der Irrtum kein Recht gegenüber der Wahrheit hat, zwar nicht mehr für den Bereich des Rechts, wohl aber für den religiösen und moralischen Bereich weitergalt, wobei beide Bereiche nun einmal nicht reinlich und säuberlich voneinander zu scheiden sind. Auch diese Spannung hat er nicht verhehlt.

In der Spannung muss entschieden werden. Böckenförde hat um die Entscheidung keinen Mythos gemacht, aber er hat um das Moment von Unausgewiesenheit und Unausweisbarkeit, das der Entscheidung innewohnt, gewusst. Die Toleranz, die er gegenüber den letzten und tiefsten Überzeugungen anderer hatte, hatte er auch gegenüber den Entscheidungen, die andere in gewissenschweren Spannungslagen trafen. Mich hat diese Toleranz immer als eine Toleranz der Bescheidenheit berührt, die den anderen im Bemühen um die Wahrheit als Gleichen anerkennt.

Bescheidenheit – ich kenne niemanden, der in so vielen Rollen, so vielen Kontexten so erfolgreich war und so frei von Eitelkeit blieb. Mit Bescheidenheit bekannte er, wenn er etwas nicht wusste, erkannte er an, wenn das fremde Argument stärker war als sein eigenes, freute er sich an großen Leistungen anderer. Als er den Sigmund-Freud-Preis für Essayistik verliehen bekam, begann er seine Dankesrede damit, er habe vor der Benachrichtigung über die Preisverleihung noch nicht Sigmund Freud gelesen; jeder andere hätte Bekanntschaft, wenn nicht Vertrautheit mit Sigmund Freud vorgetäuscht. Als er das Bundesverdienstkreuz in der würdigsten und ehrendsten Gestalt verliehen bekam, die die Bundesrepublik zu vergeben hat, galten seine Worte nicht einem Rückblick auf die Stationen und Erfolge seines Lebenswegs, sondern dem Dank an seine Frau, die ihn begleitet, gestützt und ihm manches geopfert hat, das ihr teuer war. Als vor zwei Jahren eine englische Auswahl seiner Aufsätze bei Oxford University Press erschien, freute ihn auch die Ehrung seines Werks, die darin lag, vor allem aber dass die wissenschaftliche Auseinandersetzung, die ihm wichtig war, sich von der kontinentaleuropäischen in die angelsächsische Welt weitete.

Böckenförde war unser Lehrer nicht nur mit seinem wissenschaftlichen Wissen und Können, sondern auch mit seinem Gerechtigkeitssinn, seinem Verantwortungsbewusstsein, seinem Einsatz für das Gemeinwesen, seinem politischen und moralischen Engagement. Und damit war er nicht nur unser Lehrer. Er war Lehrer der Bundesrepublik. Sein berühmtes Diktum von den Voraussetzungen des freiheitlichen säkularisierten Staats ist nicht nur beobachtend und analytisch; es ist die Aufforderung an den Staat, vorhandene Werte und vorhandenes Ethos zu schützen, durch die schulische Erziehung zu kräftigen und durch den Kultur- und Bildungsauftrag der öffentlichen

Anstalten lebendig zu erhalten; es ist zugleich die Aufforderung an uns Bürger, die gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen, mit und in denen wir leben, von den Kirchen, Verbänden, Parteien und Universitäten bis zu den Gemeinden, mitzutragen und mitzugestalten, und es ist als diese doppelte Aufforderung für die Bundesrepublik heute so gültig wie 1964, als Böckenförde es in Ebrach zum ersten Mal geäußert hat.

Wir nehmen Abschied von einem großen Lehrer, unserem Lehrer und Lehrer unseres Landes. Es war ein großes Geschenk und ein großes Glück, dass wir ihn hatten, und wir nehmen voller Dankbarkeit Abschied. Voller Dankbarkeit wissen wir auch, dass wir nicht nur Abschied von ihm nehmen müssen, sondern dass er uns als das Vorbild, das er uns war, weiter begleiten wird.